

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/634

Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2017, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 18.115 km Wegen in den Gemeinden Beinwil, Gänsbrunnen, Laupersdorf, Mümliswil und Oensingen sind auf 1'192'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtstrassen zu Berghöfen im Solothurner Jura erfordern dauernd einen grossen betrieblichen und baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bitumen und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einem neuen Mergelbelag versehen werden. Damit kann auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer verlängert werden.

Das vom Bereich Strukturverbesserungen zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2017 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigige Kosten:

Gemeinde	Projekt	Neuer Mergel-Belag (km)	OB auf ACT (km)	Kosten (Fr.)
Beinwil, FG	Trogberg, Neuhof		3.375	235'000
Gänsbrunnen, FG	Malsenberg, Oberdörferberg	6.825		247'000
Laupersdorf, EG	Oberberg		0.875	205'000
Mümliswil-Ramiswil, FG	Bereten, Merzrüti	0.085	4.010	235'000
Mümliswil-Ramiswil, EG	Brunnersbergstrasse		1.915	220'000
Oensingen	Risliisberg		1.030	50'000
Total		6.910	11'205	1'192'000

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die Kosten von 1'192'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 733'302 Franken (ca. 62 %) zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft an die beim Bund pauschal beitragsberechtigten Kosten von 874'920 Franken einen pauschalen Bundesbeitrag von 274'088 Franken (ca. 23 %) beantragen.

Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Gröszenordnung wie in den letzten Jahren. Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Bauherrschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und § 2 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Den einzelnen Unternehmen des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Arbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'192'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen gemäss Sammelprojekt 2017 wird aus dem Kredit Nr. 5640000/60035 „Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtstrassen zu Berghöfen“ ein Kantonsbeitrag von 733'302 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümern den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2018 gewährt.
- 3.6 Die Strasseneigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, Abteilung Boden

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Wegeigentümer und Gemeindepräsidien in den Teilprojekten des Sammelprojektes (9)